§ 2 Zulassungsbereiche

(1) Prüflaboratorien werden für folgende Bereiche zugelassen:

1. Probenahme und allgemeine Verfahren,
2. Anionen, Kationen und Elemente,
3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter,
4. Biologische Verfahren, Biotests,
5. Mikrobiologische Verfahren.

(2) [1]Prüflaboratorien können für einen oder mehrere Bereiche nach Abs. 1 zugelassen werden. [2]Die Zulassung nach Abs. 1 kann auf die Untersuchungsbereiche Grundwasser, Oberflächenwasser oder Abwasser beschränkt werden.